

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

Stand 24.10.2023

Aktenzeichen: 020.051

Ansprechpartner:

Herr Römmich, Telefon 07157 126-30

Hauptsatzung der Gemeinde Dettenhausen



Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2023 die Hauptsatzung als Neufassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 Gemeindeverfassung	3
II. Gemeinderat	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	3
§ 3 b Ältestenrat	3
III. Ausschüsse des Gemeinderats	4
§ 4 Beschließende Ausschüsse	4
§ 5 Umlegungsausschuss	4
§ 6 Beratende Ausschüsse	4
§ 7 Verwaltungsausschuss	4
§ 8 Technischer Ausschuss	5
§ 9 Kinder- und Jugendausschuss	6
IV. Bürgermeister	6
§ 10 Rechtsstellung	6
§ 11 Zuständigkeiten	6
V. Schlussbestimmung	8
§ 12 In-Kraft-Treten	8

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte), was der nächst niedrigeren Gemeindegrößengruppe entspricht.

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse können gemäß § 37 a Gemeindeordnung (GemO) ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a Gemeindeordnung verwiesen.

§ 3 b Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister bei Sachthemen hinsichtlich der Vorgabe des § 33 a GemO berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird ein Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu treffenden Entscheidungen.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - Verwaltungsausschuss,
 - Technische Ausschuss,
 - Kinder – und Jugendausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Gemeindeentwicklungsplanung
2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 8 Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Ver- und Entsorgung,
3. Straßen, Straßenbeleuchtung, Wege, Brücken
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.
9. Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
10. Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
11. Tier- und Pflanzenschutz,
12. Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
13. Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen),
14. Natur- und Landschaftsschutz,
15. Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung,
16. gemeindliche Park- und Gartenanlagen.

§ 9 Kinder- und Jugendausschuss

Der Geschäftskreis des Kinder- und Jugendausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

Schule, Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Leasinggeschäfte über die EDV-Ausstattung der Kernverwaltung (Rathaus), soweit es sich nicht um Finanzierungsleasing (Kauf auf Raten) handelt und die finanziellen Auswirkungen nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten und Beamten, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplans, ausgenommen hiervon ist die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter, des Ortsbaumeisters und der Leitungen von Betreuungseinrichtungen;

4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüsse sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien bis 5.000,00 €.
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 6.1 Bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 6.2 Bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
 - 6.3 in Höhe und Laufzeit unbeschränkt bei Nutzungsgebühren für Asyl- und Obdachlosenunterkünfte
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden und beschließenden Ausschüssen;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;
14. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keine bauplanungsrechtlichen Probleme aufwerfen (§§ 34 und 36 Baugesetzbuch);

15. die Erteilung des Einvernehmens für bauplanungsrechtliche Befreiungen bei Bauanträgen, bei denen keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen (§§ 31 und 36 Baugesetzbuch);
 16. Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO).
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Befugnisse mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 3., 5., 11., 12. auf Beamte der Gemeinde zu übertragen.

V. Schlussbestimmung

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 28.07.2009 und die Änderungssatzung vom 25.11.2020 außer Kraft.

Dettenhausen, den 24.10.2023

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.